

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 95/13 B**

L 13 AS 340/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 46 AS 924/10 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Hameln-Pyrmont,  
Süntelstraße 5, 31785 Hameln,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Jobcenter Vechta,  
Rombergstraße 51, 49377 Vechta,
2. Landkreis Vechta,  
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,
3. Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Süntelstraße 9, 31785 Hameln.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwältin Z beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
  
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*).
  
- 3 Die Klägerin hat zwar die Fragen formuliert,
  - "ob auch im Rahmen der notwendigen Beiladung ein bindender, rechtskräftiger Ablehnungsbescheid einer Verurteilung entgegensteht" und
  - "ob die Verurteilung eines Beigeladenen, der bereits einen ablehnenden, rechtskräftigen Bescheid erlassen hat möglich ist, sofern noch die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 180 SGG besteht."
 Sie hat sich aber nicht mit der zu diesen Fragen ergangenen Rechtsprechung und dem einschlägigen § 181 SGG auseinandergesetzt (*vgl nur die Kommentierung von Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 75 RdNr 18b und zu § 181, jeweils mwN*) und



aufgezeigt, inwiefern diese angesichts des vorliegenden Verfahrens einer Fortentwicklung bedarf.

- 4 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

